Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice M. Piłsudskiego 27
Telefon 337-47, 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. XI Katowice, am 12. September 1934 Nr. 24

Das Kommissionsgeschäft

Dieser Art von Geschäften liegt ein Vertrag zu Grunde, auf Grund dessen sich der Kommissionär mit dem Kauf oder Verkauf beweglicher Sachen oder von Wertpapieren im eigenen Namen und für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) befasst. Der Kommissionär hat dem Kommittenten alles das zu übergeben, was er bei der Ausführung des Auftrages für ihn erreicht hat, insbesondere hat er ihm Forderungen zu übertragen, die er im eigenen Namen auf seine Rechnung erworben hat. Diese Berechtigungen des Kommittenten sind auch gegenüber den Gläubigern des Kommissionärs und seiner Konkursmasse wirksam.

Es ist selbstverständlich Aufgabe des Kommissionärs, den Kauf- oder Verkaufsvertrag unter günstigeren Bedingungen abzuschliessen, als der Kommittent sie gestellt hat; hierbei ist jedoch zu beobachten, dass die daraus entstandenen Vorteile nur dem Kommittenten zustehen. Falls also der Kommissionär einen Verkauf zu einem höheren Preise getätigt hat, als der Kommittent ihn festgelegt hat, so ist er verpflichtet, die daraus entstandene Differenz dem Kommittenten, d. h. also seinem Auftraggeber auszuhändigen.

Andrerseits jedoch darf der Kommissionär unter keinen Umständen zu einem niedrigeren als dem vom Kommittenten bezeichneten Preise verkaufen, verstösst er gegen diese Bestimmung, dann ist er verpflichtet, dem Kommittenten die Differenz zu ersetzen.

Falls der Kommissionär im Auftrage des Kommittenten eine Sache erworben hat, jedoch zu einem höheren als dem vom Kommittenten bezeichneten Preise, so hat der Kommittent unverzüglich nach Kenntnisnahme davon zu erklären, dass er damit nicht einverstanden ist, andernfalls Stillschweigen als Einverständniserklärung gilt.

Der Kommittent darf weder die Differenz fordern, noch den Vertrag für ungültig erklären, obwohl der Kommissionär den bezeichneten Preis nicht eingehalten hat, falls der Auftrag zu dem bezeichneten Preise nicht ausführbar war und der Abschluss des Vertrages den Kommittenten vor Schaden bewahrt hat.

Zur Versicherung der Ware ist der Kommissionär nur dann verpflichtet, wenn er dazu einen entsprechenden Auftrag erhalten hat. Falls der Zustand der dem Kommissionär zugesandten Ware die Vermutung zulässt, dass ein Mangel, Verderben oder eine Beschädigung eintreten kann, oder falls die Ware von Natur aus einer solchen Gefahr ausgesetzt ist, hat der Kommissionär die Versicherung des Gutes und der Rechte des Kommittenten einzuleiten. Sollte die Ware dem Verderben ausgesetzt sein und die Bestimmung des Kommittenten nicht abgewartet werden können oder der Kommittent mit der Bestimmung zögern, so hat der Kommissionär das Recht, und wenn das Interesse des Kommittenten es verlangt, sogar die Pflicht, die Ware unter Beachtung einer entsprechenden Sorgfalt zu verkaufen. Sollte der Kommittent ausserdem grundlos mit der Bestimmung über die Ware zögern oder grundlos die Annahme der Ware verweigern, so hat der Kommissionär dem Kommittenten durch eingeschriebenen Brief den Verkauf der Ware anzudrohen, es sei denn, dass dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist. Der Verkauf erfolgt durch den Notar oder Gerichtsvollzieher und bei Börsenwaren durch den vereidigten Börsenmakler. Falls der Kaufauftrag für den Kommittenten eine Handelstätigkeit darstellt, finden zwischen Kommittenten und Kommissionär die entsprechenden Bestimmungen über die Verpflichtung zur Prüfung der Ware und die Benachrichtigung sowie über die vorübergehende Aufbewahrung und das Verkaufsrecht der von einer anderen Ortschaft versandten Ware Anwendung.

Die Rechte des Kommissionärs sind weiterhin dahingehend beschränkt, dass derselbe ohne ausdrückliche Ermächtigung seitens des Kommittenten einer dritten Person weder Kredit gewähren, noch Vorschuss zahlen darf. Hat der Kommissionär trotzdem die Ware auf Kredit verkauft, so ist er verpflichtet, dem Kommittenten den Warenpreis unverzüglich abzuführen; falls er nachweist, dass der Preis bei einem Barverkauf niedriger gewesen wäre, so ist er nur zur Zahlung dieses Preises verpflichtet. Wenn jedoch dieser Preis niedriger als der vom Kommittenten bestimmte Preis ist, so hat er ausserdem die Differenz entsprechend den eingangs behandelten Bestimmungen zu tragen.

Die Uebernahme eines Delcredere durch den Kommissionär ist gestattet. In einem solchen Falle hat jedoch der Kommisionär das Recht, eine besondere Provision hierfür zu verlangen.

Die Kommission zum Einkauf oder Verkauf von Waren, die einen Börsen- oder einen amtlich festgesetzten Marktpreis haben, kann, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, dass er die Ware, die er einkaufen sollte, selbst als Verkäufer liefert oder die Ware, welche er verkaufen sollte, selbst als Käufer übernimmt.

In einem solchen Falle hat der Kommissionär dem Kommittenten den mittleren Preis des Tages, an welchem er die Benachrichtigung über die Ausführung des Auftrages versandt hat, in Anrechnung zu bringen.

Was das Recht auf die Bezahlung der Provision anbelangt, so erwirbt der Kommissionär dasselbe, wenn der Kommittent die Ware oder den Kaufpreis erhalten oder eine andere Deckung angenommen hat. Wird jedoch der Vertrag in Teilen ausgeführt, so erwirbt der Kommissionär das Recht auf Provision nach Massgabe der Ausführung des Vertrages. Ist das Nichtzustandekommen des Vertrages durch den Kommittenten ohne wichtigen Grund von dritter Seite verschuldet, so hat der Kommissionär trotz der Nichtausführbarkeit des Vertrages das Recht, Provision zu fordern.

Zur Sicherung seiner Ansprüche steht dem Kommissionär das Pfandrecht auf die Mobilien und Wertpapiere zu, die Gegenstand der Kommission sind, solange sie sich bei ihm oder bei der Person befinden, die sie in seinem Namen aufbewahrt, oder solange er mit Hilfe von Warenpapieren darüber verfügen kann.

Diese Bestimmung findet auch dann entsprechende Anwendung, wenn der Kommissionär Eigentümer des Kommissionsgegenstandes ist. Der Kommissionär hat auch das Recht, sich aus den Forderungen schadlos zu halten, die er auf Rechnung des Kommittenten erworben hat und zwar mit dem Vorrang vor dem Kommittenten und seinen Gläubigern. Die Bestimmungen bezüglich des Rechtes auf Provision sowie auf deren Sicherung, gelten auch für den Fall, dass der Kommissionär direkter Erwerber oder Verkäufer der Ware ist. **Ga.**

Eröffnung der Lemberger Ostmesse

Am 1. September wurde das Messegelände der XIV. Lemberger Ostmesse der Oeffentlichkeit übergeben. In Anwesenheit des Handelsministers Rajchman, der die Eröffnungsrede hielt, und vieler ausländischer Gäste und Pressevertreter begann der Rundgang durch die Messe. Imposant bauten sich vor den Besuchern die riesigen Messegebäude auf, die im feierlichen Fahnenschmuck prangten. Im Gegensatz zu anderen Messen des In- und Auslandes war hier, was sehr erstaunlich ist, von einer Wirtschaftskrise nicht allzuviel zu merken. Die Ausstellerzahl, die bei den anderen Messen einen rapiden Rückgang zeigt, hatte sich in diesem Jahr noch vergrössert. Die Hallen waren voll besetzt, die Nebenräume und sogar der freie Platz vor den Hallen dicht von Ausstellungsständen bestanden. Diese Messe, die im wahrsten Sinne des Wortes eine Volksmesse ist, erregt in allen Kreisen Polens und des Auslandes grosses Interesse.

Besonders interessant waren die zwei Sonderausstellungen inländischer Erzeugnisse. In dem einen Teil wurde die Gewinnung von Hanf, Leinen und Wolle und deren Verarbeitung bis zum Fertigfabrikat ausführlich gezeigt. Die andere Sonderausstellung befasste sich mit der einheimischen Viehzucht. Hier muss besonders die galizische Rinderzucht erwähnt werden, die durch jahrzehntelange Arbeit zu schönen Erfolgen gelangt ist. Es handelt sich in der Hauptsache um rot-bunte Rinderrassen.

Aber auch die anderen Ausstellungsprodukte sind Sehenswürdigkeiten. Hier hatten in der Hauptsache polnische, aber auch ausländische, wie: deutsche, österreichische, italienische, ungarische, rumänische und tschechische Firmen ihre Erzeugnisse gezeigt. Besonders ins Auge fielen die landwirtschaftlichen Abteilungen, die Möbelschau, die elektrische Abteilung, die kleine Presseausstellung und die Reklameschau, die durch ihre Farbenprächtigkeit den Beschauern ins Auge sticht.

Handelsminister Rajchman hatte in seiner Eröffnungsrede die Messe sehr eindrucksvoll eingeleitet. Er erinnerte an die früheren Zeiten, in denen die Artikel der einzelnen Zünfte mit einem Zunftzeichen versehen worden waren, um diese vor minderwertigem Ersatz und vor Fälschungen zu schützen. Er ging dann darauf über, dass dieses, wenn auch in anderer Form wieder eingeführt werden, eine Qualitätsware auch weiterhin durch ein Warenzeichen gekennzeichnet werden solle, und dadurch die persönliche Qualifizierung und Vertrauenswürdigkeit gewährleistet werde.

Die Messe, die allen Volksteilen und -schichten Polens dienen soll, sollte weitestgehend von allen besucht und unterstützt werden.

Verbandsnachrichten

NACHRUF.

Wiederum hat der Tod eine empfindliche Lücke in unsere Reihen gerissen. Fern seiner Heimat, in Karlsbad, wo er Erholung suchte, starb Herr **Buchdruckereibesitzer**

Georg Neumann

Seit Gründung **des Vereins selbständiger Kaufleute e. V. Katowice,** gehörte Herr Neumann unserem Verband an. Durch sein vornehmes, zurückhaltendes Wesen, seine allzeit hilfsbereite Art, hat der Dahingegangene es verstanden, sich allseitig Wertschätzung und Sympathien zu verschaffen, weit über die Kreise unserer Vereinigung hinaus. Wir werden sein Andenken stets in hohen Ehren halten.

Fachgruppensitzung.

Am 5. d. Mts. fand eine Sitzung der Fachgruppen der Drogisten-, Lebensmittel- und Textilwarenhändler statt, die sich vor allem mit den Zuständen am Kattowitzer Markt befasste.

An Hand der Marktordnung des Kattowitzer Magistrats konnte festgestellt werden, dass eine grosse Anzahl von Waren am hiesigen Markt feilgeboten wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Genehmigung seitens der zuständigen Instanzen vorläge. Es wurde der Beschluss gefasst, den Magistrat durch ein entsprechendes Memorandum über die festgestellten Verstösse gegen die Marktverordnung aufmerksam zu machen und gleichzeitig um Abhilfe zu ersuchen. Nicht zuletzt wurde von Seiten der betroffenen Kaufmannschaft auf die ungeheuren Nachteile, die diese Zustände nicht nur für die Kaufmannschaft, sondern auch für die Stadt in fiskalischer Hinsicht mit sich bringen, hingewiesen.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen:

4. 9. 34. Berlin — 207,25; Danzig 173,00; Belgien — 124,12; Holland — 358,25; London — 26,15; New York Kabel — 5,21; Paris — 21,96; Prag — 21,96; Schweiz — 172,63; Stockholm — 135,00.

5. 9. 34. Berlin — 207,00; Danzig 172,95; Belgien — 124,10; Holland — 358,20; London — 26,20; New York Kabel — 5,21; Oslo — 131,75; Prag — 34,87; Schweiz — 172,60; Stockholm — 136,25.

6. 9. Berlin — 208,25; Danzig — 172,95; Belgien 124,39; Holland 358,00; London — 26,11; New York Kabel 5,25; Paris — 34,87; Prag — 21,97; Schweiz 172,60; Italien — 45,33; Stockholm — 134,75.

Wertpapiere:

3% Bauanleihe 45,25; 7% Stabilisationsanleihe 72,25; 4% Investitions anleihe 118,00; 4% staatl. Dollarprämie 52,75; 6% Dollaranleihe 71,25; 8% Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego und 8% Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 7% Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego und 7% Obligationen derselben Bank 83,25; 8% Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00 und 7% Pfandbriefe der Bank Rolny 83,25.

Ausweis der Bank Polski.

Im Laufe der 3. August-Dekade vergrösserte sich der Goldvorrat um weitere 1,2 Mill. Zł. auf 492,9 Mill. Zł., der Stand der ausländischen Geldsorten und Devisen um 5,4 Mill. Zł. auf 45,6 Mill. Zł. Das Wechselportefeuille stieg um 34,0 Mill. Zł. auf 647,8 Mill. Zł., der Stand der in Anspruch genommenen Kredite vergrösserte sich um 1,2 Mill. Zł. auf 65,7 Mill. Zł., dagegen verringerte sich der der diskontierten Schatzscheine um 5,7 auf 40,3 Mill. Zł. Im Gesamtresultat stiegen die in Anspruch genommenen Kredite um 29,5 Mill. auf 753,8 Mill. Zł. Der Vorrat an polnischen Silbermünzen und Billons fiel um 13,1 Mill. Zł. auf 22,4 Mill. Zł. Die zahlbaren Verpflichtungen stiegen um 23,7 Mill. Zł. auf 246,6 Mill. Zł. Der Umlauf der Banknoten vergrösserte sich um 42,6 Mill. auf 950,2 Mill. Zł. Die Golddeckung fiel von 47,71% auf 44,94% für Ultimo August und überschritt die statutarische Norm um 15 Punkte.

Haushaltsdefizit im August.

Amtlicherseits sind nunmehr die Haushaltsdaten für den August dieses Jahres veröffentlicht worden. Die Ausgaben betrugen 171.071 Mill. zł., verminderten sich also im Vergleich zum Vormonat um ½ Mill. zł. Demgegenüber betrugen die Staatseinkünfte gleichfalls 171.071 Mill. zł. Doch ist dies nur auf eine rechnerische Manipulation zurückzuführen, da die Nationalanleihe in den vergangenen Monaten gerade den Ausgleich zwischen Ein- und Ausgaben geschaffen hat. Die Verwaltungseinkünfte vergrösserten sich zwar im Vergleich zum Vorjahr von 16.251 Mill. auf 50.058 Mill., doch kommt der Unterschied in Höhe von 23,7 Mill. ungefähr der Summe gleich, die von der Nationalanleihe zum Ausgleich verwandt wurde. Die Einkünfte aus Steuern und Stempeln vergrösserten sich im Vergleich zu demselben Monat des Vorjahres von 70.978 auf 71.948 Mill., also um beinahe 1 Mill. zł. Die Situation bei den Monopoleinkünften stellt sich etwas günstiger dar. Im August 1933 betrugen sie 50.413 Mill., im August d. Js. beliefen sie sich auf 54.503 Mill. zł., vergrösserten sich also um 4 Mill. zł. In den ersten vier Monaten d. Js. vergrösserten sich die Ausgaben im Vergleich zur selben Zeit des Vorjahres von 667 Mill. auf 685 Mill. zł. Die Einkünfte betrugen 576,6 Mill., wovon sich bei dieser Summe 105 Mill. der Nationalanleihe befinden. Im vergangenen Jahr belief sich der Haushaltsdefizit auf 90 Mill. zł., das ist weniger als in diesem Jahre von der Nationalanleihe zur Deckung verwandt wurde. Wenn nun alle Ratenzahlungen der Nationalanleihe eingezahlt sein werden, dürfte die Frage auftauchen, wie das zu erwartende Defizit gedeckt werden soll.

Keine Registermark für ständig in Deutschland lebende Ausländer.

In der letzten Zeit sind Gerüchte aufgetaucht, wonach Ausländer in Deutschland keine Registermark erhalten sollen. Diese Nachrichten sind jedoch unzutreffend, da wohl eine Verordnung in Deutschland besteht, dass s t ä n d i g in Deutschland wohnende Ausländer, die aus beruflichen Gründen dort weilen, wie Diplomaten, Journalisten usw., keine Registermark mehr erhalten sollen, doch erhalten Ausländer, die nur vorübergehend, also z. B. zu Erholungs-, Vergnügungs-Zwecken usw. nach Deutschland kommen, nach wie vor Registermark.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Aktive Handelsbilanz mit Russland.

Die polnische Handelsbilanz mit Russland schliesst im ersten Halbjahr 1934 mit einem Aktiv-Saldo von 15,6 Mill. zł. für Polen ab. Im abgelaufenen Halbjahr führte Polen nach Russland insgesamt 70.659 to. Waren aus, die einen Wert von 22,8 Mill. zł. repräsentieren, während die Einfuhr aus Russland nur 59.237 to. im Werte von 7,2 Mill. zł. ausmachte. Den Hauptausfuhrartikel nach Russland bildeten Hüttenprodukte, in kleineren Mengen wurden Textilerzeugnisse und Tiere ausgeführt.

Ausfuhrerhöhung nach Jugoslawien.

Nach jugoslawischen Meldungen ist die Einfuhr polnischer Waren nach Jugoslawien im ersten Halbjahr 1934 mengenmässig um 206,23 Prozent und dem Werte nach um 143,87 Prozent gestiegen. Ein derart grosses Ansteigen der Ausfuhr wird wohl kein anderer Staat aufzuweisen haben. Die Einfuhr Polens betrug im ersten Halbjahr 1933 1,2 Prozent, im ersten Halbjahr 1934 2,6 Prozent der gesamten jugoslawischen Einfuhr.

Umsätze der Häfen Danzig und Gdynia.

Die statistischen Meldungen über die beiden Häfen Danzig und Gdynia ergaben, dass sich die Umsätze in Danzig vergrössert haben, während die Umsätze Gdynias kleiner geworden sind. Im August d. Js. wuchsen die Umsätze Danzigs um 100.000 to. auf 509.000 to. an, während die Umsätze Gdynias von 598.200 to. auf 580.100 fielen. Diese Erscheinung hängt eng mit dem Wirtschaftsvertrag, der im gleichen Monat zwischen der freien Stadt Danzig und Polen geschlossen worden ist, zusammen.

Anträge auf Aenderung des Fahrplanes.

Die Handelskammer, Katowice gibt bekannt, dass Anträge auf Aenderung des Fahrplanes nur noch bis zum 20. d. Mts. entgegengenommen werden, worauf Interessenten aufmerksam gemacht seien.

Inl. Märkte u. Industrieen

Verbilligung der Salz- und Zuckerpreise.

Am 1. September tritt eine Ermässigung der Zuckerpreise in Kraft. Der Zucker wird um 15 gr. pro kg. verbilligt und kostet nunmehr im Kleinverkauf nur noch 1,25 Zł. Dazu wäre zu bemerken, dass dieser Preis nun einheitlich im ganzen Land gelten soll, sodass sich für die östlichen Wojewodschaften der Zucker sogar um 30 Gr. pro kg. verbilligen dürfte. In allernächster Zeit ist auch eine Verbilligung des Viehsalzes zu erwarten, was gerade für die Landwirte von grosser Bedeutung ist.

Preisherabsetzung für Naphta.

Auf Grund einer Verständigung zwischen dem Ministerium für Handel und Industrie und den grösseren Naphtaraffinerien wird der Naphtapreis ab 10. September um 20 Prozent herabgesetzt. Gleichzeitig hat das Verkehrsministerium die Frachten für Transporte von Rohöl und Naphtaproduktion um 25 Prozent herabgesetzt.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Geplante Zollermässigungen.

Seitens der Regierung werden augenblicklich neue Richtlinien für die Verkehrspolitik ausgearbeitet. Im Zusammenhang damit sollen die Einfuhrzölle für die Erzeugnisse bestimmter, ausländischer Automobilfabriken bedeutend herabgesetzt werden. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um deutsche, französische, englische und amerikanische Produkte. Es ist anzunehmen, dass diese erwarteten Zollherabsetzungen bereits in den ersten Monaten des nächsten Jahres in Kraft treten werden. Damit ist fürs nächste Jahr also mit einer starken Belebung der Autobranche zu rechnen.

Verzollung von Waren, die auf einer Auktion erworben werden.

„Im „Monitor Polski" Nr. 195, Pos. 255, ist ein Rundschreiben des Finanzministeriums vom 13. Juli d. Js. veröffentlicht worden, das die Zollabfertigung der Waren betrifft, die auf Auktionsmärkten erworben wurden. Um die Verschiedenheit der Auktionsmärkte zu regeln, ordnete das Ministerium an: Der Käufer von unverzollten Waren, die auf einer ausländischen Auktion erworben wurden, muss für die Zollabfertigung eine Rechnung des Auktionators und das Konnossament oder dessen beglaubigte Abschrift einreichen. Auszug oder Abschrift müssen die genaue Anschrift der Auktionsfirma und die Art der rechtlichen Grundsätze, nach denen sie handeln, enthalten. Die Rechnung muss alle Merkmale, die ein Aussenhandelsdokument enthalten muss, aufweisen, ausserdem die Auktionsfirma und deren Rechtsgrundlage, Importregistriernummer, Datum und Ort des An- oder Verkaufs, Preis der Waren, Name und Firma des Käufers, und wenn die Zollabfertigung auf Grund einer Einfuhrbewilligung erfolgen soll, den Namen des Verkäufers. Sollen bei Abfertigung der Waren die Zollermässigungen vom 8. März und 30. Mai angewandt werden, so muss die Rechnung die Beglaubigung enthalten, dass diese Erleichterungen angewandt werden können. Der Käufer der Waren, der dieses Dokument besitzt, ist ermächtigt, die Waren nach § 21 der Verfügung vom 4. 10. 1933 zu deklarieren. Die Ermässigung der Manipulationsgebühren wird nur dann gewährt, wenn die Erklärung des Auktionärs beigefügt wird. Wenn die auf den Auktionsmärkten erworbene Ware einfuhrverboten ist oder unter die Verordnung einer Zollermässigung fällt, so kann die Einfuhrgenehmigung entweder dem Käufer, dem Auktionator oder dem Absender erteilt werden. Wenn bei der Zollabfertigung ein Ursprungszeugnis nötig ist, und in diesem eine andere Firma als die, die Waren erstanden hat, figuriert, so kann es trotzdem seine Gültigkeit haben, wenn festgestellt ist, dass es sich um die im Ursprungszeugnis angeführte Ware in derselben Menge handelt.

Stempelsteuer für Vollmachten.

Bei der praktischen Verwertung des Rundschreibens vom Finanzministerium ist die Frage aufgeworfen worden, ob im Sinne dieses Rundschreibens Personen, die im Namen von wirtschaftlichen Verbänden handeln, sich sowohl durch eine Vollmacht ihres Verbandes, als auch durch eine Vollmacht der Personen, in deren Namen sie handeln, ausstellen lassen müssen. Diese Frage hat insofern eine ganz wesentliche Bedeutung, als Personen, die sich zweier Vollmachten für ein und dieselbe Sache bedienen müssen, trotz der Identität des Falles die doppelte Stempelsteuer zahlen müssten.

Um eine klare Regelung des Streitfalles zu erhalten, haben sich die Wirtschaftskreise an das zuständige Ministerium gewandt und von diesem einen Entscheid erbeten. Das Finanzministerium ordnete nun an, dass durch Delegationen von Verbänden bei Vollmachten keine Stempelsteuer gezahlt zu werden braucht, dagegen unterliegen die Vollmachten, die von der zu vertretenden Person ausgestellt sind, der Verstempelung.

Sind Kassenblocks Rechnungen?

In Handelskreisen besteht vereinzelt immer noch die Frage, ob Kassenblocks als Rechnungen zu behandeln, und wie diese zu verstempeln sind. Um eine endgültige Klärung herbeizuführen, geben wir ein Rundschreiben des Finanzministeriums zur Kenntnis, nach dem Kassenblocks, die im Detailhandel an Käufer zur Spezifizierung der Warenmengen und Preise ausgegeben werden, nach Art. 72 des Stempelsteuergesetzes **keine Rechnungen** sind, sofern weder der Name der Firma, noch der des Käufers daraus ersichtlich ist. Die Reklame der Firma, die auf der **hinteren Seite** angebracht ist, gibt dem Kassenblock nicht den Charakter einer Rechnung.

Pauschalisierung der Gewerbesteuer für die kleineren Steuerzahler.

Die Warschauer Industrie- und Handelskammer bearbeitet das Projekt für die Pauschalisierung der Gewerbesteuer kleinerer Steuerzahler.

Um diese Arbeit zu erleichtern und um eine Stellungnahme der Steuerzahler selbst zu erhalten, wandte sich die Kammer in einem Schreiben an die Kaufleute. Daraufhin sollen diese ihre Ansicht kund-

tun, ob die Gewerbesteuer pauschalisiert werden oder ob man zu individueller Steuerbemessung schreiten solle.

Streichung der hypothekarischen Eintragung, die den niedergeschlagenen Teil der Vermögenssteuer betrifft.

Das Finanzministerium hat in einem Rundschreiben v. 27. I. 34. L. D. V. 47169/1/33 erläutert, dass die den Steuerbehörden auferlegte Pflicht von amtswegen einen Antrag über die Streichung der hypothekarischen Sicherung des niedergeschlagenen Teils der Vermögenssteuer zu stellen, die Zahlungspflichtigen nur von der Durchführung der selbständigen Erfüllung der hypothekarischen Formalitäten befreit. Die Kosten des hypothekarischen Verfahrens sind von den interessierten Steuerzahlern zu decken. Im Zusammenhang damit hat das Finanzministerium eine Benachrichtigung der Zahlungspflichtigen über die Möglichkeit einer Streichung der hypothekarischen Eintragung angeordnet; die Durchführung der Formalitäten wird aber von der vorherigen Erstattung der Sicherung, sowie der Streichungskosten abhängig gemacht. Erst nach Bezahlung der betreffenden Beträge treten die Steuerbehörden, bezw. die Steuerkammern an die in Frage kommenden Gerichte mit einem entsprechenden Antrag heran.

Mängel der Praxis der Steuerbemessung.

Die Klagen über die Steuerbemessungspraxis innerhalb der Wirtschaftskreise haben sich in der letzten Zeit besonders, mit Hinsicht auf die immer geringere Bedeutung der Steuererklärungen, verstärkt.

Die Bemessungsbehörden übergehen einfach die Angaben der Erklärung, beschränken sich bei dem Aufklärungsverfahren auf allgemeine Fragen und setzen die Bemessungsgrundlagen vollkommen willkürlich fest.

Weitere Klagen beliefen sich darauf, dass Kaufleute, die Bücher führen, eine Aufstellung der Umsätze, die dem ermässigten Steuersatz unterliegen, mit Angabe der Namen der Abnehmer, ihrer Adressen, Art der verkauften Ware, und Höhe der Umsätze mit dem einzelnen Abnehmer, angeben müssen. Kaufleute, die keine Bücher führen, müssen eine Erklärung über die im vergangenen Jahre gekauften Waren abgeben, mit detaillierter Aufzählung der Lieferer, und Hauptabnehmer, ihrer Adressen, sowie dem Wert der Waren, die sich am Jahresende am Lager befinden.

Im Zusammenhang damit bemerken die kaufmännischen Organisationen, dass es für den Kaufmann unmöglich ist, die genaue Adresse und den Namen des Barkäufers zu kontrollieren. Der Kaufmann kann den Barkäufer auf keinen Fall zur Legitimation anhalten, ausserdem muss er die Angaben des Abnehmers hinsichtlich seines Namens und Adresse als wahr annehmen und so in den Handelsbüchern buchen. Die Steuerbehörden können aus evtl. falscher Angabe dieser Daten seitens des Käufers, dem Kaufmann gegenüber unmöglich Konsequenzen ziehen und sogar die Handelsbücher verwerfen. Die Finanzbehörden haben in dieser Frage jetzt erklärt, dass ein Unternehmen, das den ermässigten Steuersatz geniessen will, die Existenz der Bedingungen, die ihre Anwendung begründen, d. h. die Tatsache des Verkaufes zum Wiederverkauf und zur Produktion beweisen muss.

Einkommensteuer und die Steuern der Ehefrau.

In letzter Zeit hat das Oberste Verwaltungsgericht ein für die Einkommensteuerzahler wichtiges Urteil gefällt. Es betrifft die Angelegenheit, ob die Kosten für einen Neubau, der das Eigentum der Ehefrau ist, von dem Einkommen des Mannes abgezogen werden können. Nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden die Einkommen der Familienmitglieder, wenn sie nicht aus Berufs- oder Verdiensteinkommen bestehen, denen des Familienoberhauptes hinzugezählt und mit diesen zusammen versteuert. Die Steuerbehörden haben in einem gewissen Falle verboten, die Kosten für einen Neubau auf Grund der Bestimmung über den Ausbau der Stadt auf den Namen der Ehefrau von dem Einkommen des Mannes abzuziehen. Dieser Ansicht hat aber das Oberste Verwaltungsgericht nicht entsprochen, sondern bestimmt, dass die Kosten für einen Neubau der Frau des Steuerzahlers von dem Gesamteinkommen abgezogen werden dürfen und dies in dem Verhältnis zum Einkommen der Ehefrau, das zum Gesamteinkommen des Mannes bei der Steuerbemessung fliesst.

Welche Verkaufsniederlagen müssen Gewerbepatente haben?

Das N. T. A. hat kürzlich in der Frage des Auskaufs von Gewerbepatenten durch Unternehmungen, die Filialen besitzen, ein Urteil gefällt, in dem es heisst, dass gemäss dem Gesetz über die Gewerbesteuer nur Betriebe des Grosshandelsverkaufes eine Registrierkarte haben können, auch wenn sie von dem betreffenden Unternehmen ausserhalb ihres Sitzes unterhalten werden. Dagegen geniessen Filialen des Detailverkaufs nicht das Recht zur Registrierkarte, sondern sie sind zum Auskauf besonderer Gewerbepatente verpflichtet, da sie als gesonderte Unternehmen anzusehen sind.

Stempelsteuer.

Unternehmen, die mit dem Auslande in regem Verkehr stehen und dadurch sehr viel mit ausländischen Wechseln zu tun haben, sollten auf nachstehendes wichtige Urteil des N. T. A. besonderes Augenmerk richten:

Nach Art. 122 des Wechselsteuergesetzes unterliegen Auslandswechsel, wenn sie unter die Punkte 1—4 des betr. Artikels des Gesetzes fallen, d. h., wenn der Zahlungsort oder der Ort der neben dem Trassanten steht, sich in Polen befindet, genau wie die Inlandswechsel der Verstempelung. Zu ihrem Nachteil haben viele daraus entnommen, dass wenn es sich um einen Auslandswechsel handelt, dessen Ort bei dem Trassanten sich in Polen befindet, diese Wechsel nicht verstempelt zu werden brauchen. Doch wurden diese Argumente von dem Obersten Verwaltungsgericht nicht anerkannt. Dessen Urteil lautete: ein Auslandswechsel, der in Polen oder im Auslande zahlbar ist, muss, wenn der Ort des Trassanten sich in Polen befindet, versteuert werden. Art. 122 des letzten Stempelsteuergesetzes ist so zu verstehen, dass ohne Rücksicht auf den Zahlungsort, allein der Ort neben dem Trassanten, für die Verstempelung des Wechsels massgebend ist. Das Oberste Verwaltungsgericht stellt fest, dass es falsch ist anzunehmen, dass der Wechsel während seiner Laufzeit im Ausland nicht verstempelt zu werden braucht, jeder Wechsel muss, wie es ja auch aus Art. 122 im letzten Abschnitt Punkt 1 der Wechselsteuer hervorgeht, schon bei seiner Ausstellung verstempelt werden. Der wörtliche Text des Urteils lautet:

Ein Wechsel, der im Auslande ausgestellt, domiziliert und ausgekauft ist, unterliegt der Verstempelung, wenn der Ort, der neben dem Trassanten angegeben ist, sich in Polen befindet.

Einziehung der ausserordentlichen Vermögensabgaben von Immobilien.

Das Finanzministerium teilt mit, das die ausserordentlichen Vermögensabgaben der dritten Kontingentgruppe, die die städtischen Immobilien und die Gebäude der Landgemeinden, die nicht mit einem landwirtschaftlichen Betrieb zusammenhängen, für das Jahr 1934 in ihrer ganzen Höhe bis 31. August einschliesslich d. J. bezahlt werden müssen. Die gesetzlichen Abgaben in dieser Gruppe bleiben unverändert und betragen: bei einem jährlichen Einkommen nach dem Mietswert über 1.000 zł. bis 2.000 zł. — 0,4 Proz., und über 2.000 zł. 0,6 Proz. Die Zahlungsbefehle werden den Steuerzahlern bis zum 16. August ausgehändigt werden. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass die Steuerzahler sich genau an den Termin halten, da das Finanzministerium die Behörden angewiesen hat, sofort nach dem Fälligkeitstage mit der Exekution der nichtbezahlten Abgaben unweigerlich zu beginnen.

Die Festsetzung des Einkommens juristischer Personen.

Die Verwerfung der Bücher bei juristischen Personen schliesst das Recht, dass in einem ordentlichen Verfahren das **wirkliche Einkommen** des Unternehmens festgelegt wird, nicht aus. Diese These wurde von dem obersten Verwaltungsgericht (1. rej. 1235/30) bekannt gegeben, das die Klage gegen eine Aktiengesellschaft, der die Bücher verworfen, und das Einkommen auf Grund des Umsatzes und der Norm der mittleren Gewinne eingeschätzt war, entschied. Die Aktiengesellschaft beschwerte sich, dass das Einkommen, das nach dieser Norm — d. h. auf Grund des Umsatzes mittleren Gewinnes geschätzt wurde, zu hoch und den Tatsachen nicht entsprechend sei, und vertrat die Ansicht, dass eine derartige Einschätzung nur dann erfolgen könnte, wenn es sich auf andere Weise nicht machen liesse. Dabei stützte sich die Firma auf Art. 6 des Einkommensteuergesetzes, wonach die Berechnung unter Berücksichtigung der Verluste auf Grund des Unterschiedes zwischen Einnahmen und Ausgaben erfolgen müsse. Das oberste Verwaltungsgericht schloss sich dieser Ansicht als begründet an. Das Einkommensteuergesetz enthält keine Bestimmungen, wonach bei Verwerfung der Bücher einer juristischen Person das Einkommen frei geschätzt wird, sondern, dass nach Art. 17 das Einkommen aus der

Dokumente des Lebens

Go. Es hat stets einen eigenen Reiz, schriftliche Bekenntnisse von Künstlern, die primär nicht schreiben, also vor allem Maler und Musiker, zu lesen, denken wir etwa, um von in Deutschland bildenden Künstlern dieses Jahrhunderts zu reden, an Ludwig Meidners genialische Buchveröffenlichungen: Im Nacken das Sternemeer, Septemberschrei oder Ernst Barlachs Selbsterzähltes Leben. **Rudolf Schlichter,** der, bisher wenigstens, George Grosz und Otto Dix — auch weltanschaulich — am nächsten stand, begann in letzter Zeit, sein in jedem Betracht merkwürdiges Leben aufzuzeichnen. Der erste Band erschien 1932 unter dem Titel: **Das widerspenstige Fleisch,** der zweite: **Tönerne Füsse,** 1933, bereits nach Anbruch des Dritten Reiches, während der vorgesehene Schlussband wohl geraume Zeit aus sich warten lassen dürfte... Die ersten beiden Bände umfassen zusammen 675 Grosseiten, sodass das Gesamtwerk wohl auf etwa 1000 Seiten angelegt war. Gleich in der ersten Zeile wird uns der Geburtstag (St. Nikolaus) verraten, dagegen nicht das zweifellos weit mehr interessierende Geburtsjahr, das seltsamerweise auch der „Kürschner" verschweigt. Das Ereignis dürfte jedenfalls in den Beginn der 90er Jahre gefallen sein. Schlichter ist als 6. Kind eines Lohngärtners im württembergischen Schwarzwald geboren. Den Vater verliert er ganz früh, die Mutter ernährt sich und ihreKinder durch Näharbeiten. Sie ist evangelisch, nach dem Willen des Vaters werden die Kinder jedoch in katholischem Glauben erzogen. Es ist ein einzigartiges Milieu: Denn neben der kleinen, katholischen Minderheit, die einen harten Stand hat, nicht für voll, sondern als Bürgerschaft „zweiter Klasse" angesehen wird, zerfällt der alteingesessene, protestantische wohlhäbige Teil der Bevölkerung der Kleinstadt in mindestens ein halb Dutzend Religionsbekenntnisse, Sekten, Conventikel, die einander mit der ganzen Erbitterung dumpf provinziellen Spiessertums befehden. Dies sind Landschaft und Umwelt des Kindes, das in bitterster Not, drückender Enge den ersten Blick in die Welt tut. Nach der Volksschule gibt die von zähem Ehrgeiz für ihre Kinder erfüllte Mutter Rudolf auf die Lateinschule. In einem eigenartigen Licht erscheint dem phantastischen Knaben die Welt. Von frühester Kindheit an ist Rudolf ein fanatischer Leser und Bilderbetrachter. Abenteuerschmöker, grausame Geschichten entrücken ihn völlig seiner Umgebung. Karl May wird bis in weit vorgerückte Jahre sein Abgott, in der Malerei faszinieren ihn vorzüglich historische Monstreschinken, von denen viel Blut fliessen muss, und Märtyrerdarstellungen. Nach der Schulentlassung geht er zur Erlernung der Emailmalerei nach Pforzheim, um einen Beruf zu beginnen, der Neigung und Nutzen vereinen soll. Es schliessen sich die Kunstgewerbeschule in Stuttgart, die Akademie in Karlsruhe an. Der Junge hat jeweils die Möglichkeit, bei nahen Verwandten zu wohnen, während die Mutter hernach nach Karlsruhe folgt, nachdem sie es verstanden hat, ihre Töchter, die — gleich ihr — stets höher hinaus gewollt, jedenfalls äusserst lukrativ unter die Haube zu bringen. Dazwischen liegen Ferien bei des Vaters Brüdern, Bauern auf dem Land, deren Familienerbe in dem von ihnen bewohnten Stammhaus des Marschalls Ney besteht. Rudolf ist von einem unbändigen Freiheitsdrang besessen, er scheint der geborene Revolutionär, leidet masslos unter den Zuständen in der Heimat. Dennoch ist dabei von Anfang an nicht zu verkennen, dass das romantische Element, nicht zuletzt das Blutrünstige, die unheilvolle Greuelphantasie dabei die Hauptkomponente bilden. Wildwest, aus Kolportageschwarten her geliebt, lockt ihn magisch, und der Beginn des Films kommt Rudolfs Neigungen stark entgegen. Dazu tritt bald darauf die übersteigerte Liebe zu Richard Wagner. (Preisfrage: Karl May und Richard Wagner etc., wo begegnet man dieser Mischung später noch in einem besonderen Fall?) Der Geschmack des jungen Schlichter läutert sich hernach indes, auf den wilden Westen folgt die Sehnsucht nach dem europäischen Westen, Frankreich, Paris. Dieser Wunschtraum soll sich freilich bis zum Kriege, mit dessen Ausbruch der 2. Teil schliesst, nicht erfüllen, Strassburg heisst lediglich der spärliche Ersatz, der Schlichter einen verheissungsvollen Vorklang deucht, Zürich, München und — Berlin als Reiseziel folgen. Der Maler setzt sich in seinen Büchern auf leidenschaftlichste Weise mit allen künstlerischen, geistigen, politischen Strömungen und Erscheinungen seiner Zeit auseinander, aber er ist in seiner confessio vor allem schonungslos sich selbst gegenüber, in der Art, wie er sein Innerstes preisgibt, seine geheimsten Züge bloslegt, weit über den immanenten Exhibitionismus des geborenen Künstlers hinausgehend.

Dieser scheinbar wilde Revolutionär ist im Grunde gläubig, wie jeder Künstler, als Produkt seiner Zeit jedoch steppenwölfisch zerrissen. Es gibt aus diesem Jahrhundert kaum eine rücksichtslosere Lebenschronik, auf Deutsch hat man dergleichen wohl überhaupt noch nicht zu lesen bekommen. Schlichters Triebleben bildet ein wahres Inferno. Er hat eine entsetzlich schwierige Pubertät, aus der es keine Erlösung zu geben scheint. Darum ist seine Phantasie von apokalyptischsten Visionen, ärgsten Ausschreitungen erfüllt. R. S. ist Fetischist, hohe Chevreauknöpfschuhe versetzen ihn sei je in den tollsten Taumel, vor ihnen erniedrigt er sich — will man es in einem frivolen Wortspiel ausdrücken — zum Stiefelknecht. Es gibt kaum eine abseitige Neigung, die er daneben nicht kennenlernt. Schlichter ist Erotomane in ausgesprochen sexualpathologischer Form. Nichts von seinen Nachtseiten verschweigt er uns in seinem ungeheuer mutigen Buch. Erlösung scheint er endlich in der Ehe zu finden, denn auf ebenfalls ungewöhnlich pathetische Art sind beide Bände seiner Selbstbiographie seiner Frau gewidmet, desgleichen sein 1931 erschienener, literarischer Erstling: **Zwischenwelt,** mit dem Untertitel: Ein Intermezzo (Ernst-Pollak-Verlag, Berlin), der in novellistischer, allerdings weit weniger geglückter, bei aller Komprimierung schwülstiger Form, obwohl Vorläufer, eigentlich bereits das vermutliche Hauptthema des 3. Bandes vorwegnimmt, sodass man zumindest die persönlichen Schicksale des Helden nach dem Kriege ahnen kann.

Jedenfalls sind die Bücher Rudolf Schlichters von ungeheurer Plastizität, als echte Malerbücher voll glutender Farbe, bis zum Platzen vital, ein Frescogemälde von des 20. Jahrhunderts Beginn in Deutschland. Aeusserst fatal mutet lediglich der auf den etwa letzten 30 Seiten des zweiten Bandes unternommene Versuch an, unvermittelt gleichsam zu widerrufen, sich selbst ins Gesicht zu schlagen, ja mit allen Schikanen sich — verzeihen Sie den harten Ausdruck! — gleichzuschalten. Vergebene Liebesmüh! Schlichters Bücher sind inzwischen trotzdem in seinem Vaterland (u. a. zusammen mit Erich Ebermayers Dr. Angelo als „unsittlich", während dessen Nacht in Warschau, s. Z. die Ehre der Verbrennung zuteil geworden war) beschlagnahmt worden, wie man kürzlich erst in der „Frankfurter Zeitung" lesen konnte.

Im Spätsommer 1933 erschien (gleichfalls bei Ernst Rowohlt, Berlin) ein mehr als 600 grosse, engbedruckte Seiten umfassender Roman: **Verurteilt zum Leben** von **Johann Rabener,** einem neuen Mann, dessen Namen man zuvor nie gehört hatte. In gewissem Sinn bedeutet dieses Werk ein Gegenstück zu Schlichters dokumentarischen Büchern (sogar, wenn man dokument-arisch abteilen will). Das ist nämlich gleichfalls, wofern man es unter diesem Aspekt betrachten mag, ein Künstlerleben, allerdings aus der deutschen Nachkriegszeit, der Epoche des Spätkapitalismus. Im Mittelpunkt steht ein junger Musiker (Komponist, Dirigent, Pianist). Es handelt sich weiterhin wieder um eine Fundgrube für Psychoanalytiker, das Problem: Mutter und Sohn in tragisch-verzerrtester Abwandlung, einen Oedipus-Inzest-Fall, wobei dem jungen Helden zugleich die Rolle des Orest zuteil wird. Nicht nur der Namensgleichheit der freilich ungeheuerlichen Mutter wegen könnte das Buch auch den Schnitzler-Titel: Frau Beate und ihr Sohn, führen. Denn dies bildet das Hauptthema. Kontrapunktiert wird dieses Drama aus dem deutschen, bürgerlichen Heldenleben, das indes zuweilen Züge von antiker Grösse aufweist, durch ein jüdisches Familienschicksal, dessen Hauptträger ein Vater und seine Tochter stellen. Mannigfachster Reichtum von Seitenthemen, Variationen. Der zweifellos sehr junge Johann Rabener zeichnet, ähnlich dem schreibenden Schlichter, al fresco, aber er verrät in der unbändigen Ueberfülle der Gesichte, dramatisch geballter Vehemenz den geborenen Romancier. Welch ein Pandaimonion tut sich vor unseren Augen auf: Wie vertreten hier abgrundtief erschütternde, zuweilen zu Tode betrübende Einzelschicksale eine ganze Generation, besser eine Epoche, deren

Differenz zwischen den Einnahmen und den zulässigen Abzügen zu errechnen ist. Die Steuerzahler haben, wenn ihre Bücher verworfen werden, das Recht, die Einschätzung auf Grund ihrer Daten, d. h. der Differenz zwischen Einnahmen und abziehbaren, gesetzlichen Ausgaben, zu verlangen.

Solidarische Haftung der Geschäftsleiter.

Aus Art. 98 des Gesetzes über die Gewerbesteuer geht hervor, dass **der Leiter eines Unternehmens,** der kein Gewerbepatent löst, **bestraft wird** und wenn mehrere Personen ein Unternehmen leiten, jeder solidarisch haftet.

Wenn nun bei einem Unternehmen mehrere Geschäftsleiter vorhanden sind, und weil kein Gewerbepatent eingelöst wurde, **nur einer dieser Leiter** zur Verantwortung gezogen wird, so kann er sich der Bestrafung nicht entziehen, weil die anderen nicht zur Verantwortung herangezogen wurden. Also hat nicht der Beklagte, sondern der Staatsschatz einen Verlust, wenn die anderen Leiter nicht herangezogen werden. Natürlich steht dem beklagten Leiter aber immer noch der Zivilprozessweg zur Geltendmachung seiner Ansprüche den anderen gegenüber offen.

Teilhaber und Handelspatent.

Nach dem Urteil 1. rej. 11027/31 des obersten Verwaltungsgerichtes hat die Betätigung des **Teilhabers** im Handelsunternehmen in Bezug auf die **Kategorie des Handelspatentes keinen Einfluss.** Ein Teilhaber gilt nicht als entlohnter Handelsgehilfe und darf deshalb im Sinne des Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes bei Feststellung der beschäftigten Arbeitskräfte zwecks Lösung des Patentes **nicht mitgerechnet** werden.

Detail- und Kleinverkauf eigener Erzeugnisse.

Der Detail- und Kleinverkauf eigener Erzeugnisse, die in demselben Lokal hergestellt werden, stellt kein gesondertes Unternehmen dar, selbst dann nicht, wenn der Verkauf gesondert untergebracht ist, unter der Bedingung jedoch, dass sich diese Unterbringung in den Grenzen des Gewerbelokals befindet. Eine gesonderte Unterbringung, in der sich der Detail- und Kleinverkauf von dem Gewerbelokal durch eine Wand, Treppe u. s. w. gesondert vollzieht, bedeutet für die Anerkennung, dass der Detailverkauf in dem Lokal des Gewerbeunternehmens vor sich geht, kein Hindernis. Diese These geht nach Ansicht des obersten Gerichtes aus Art. 14 des Gesetzes über die Gewerbesteuer hervor. Die Kassationsklage verwarf das Urteil des Kreisgerichtes, das in dem vorliegenden konkreten Fall folgendermassen urteilte: Da Bäckerladen und Vorhaus ein Holzgebäude, während die Bäckerei ein gemauertes Gebäude ist, und die Bäckerei, sowie Verkaufsraum auf gleichem Niveau sich befinden, während das Vorhaus niedriger liegt, sind Verkaufsraum und Bäckerei gesonderte Gebäude, die nur künstlich durch ein Vorhaus verbunden sind, um eine Einheit vorzutäuschen. Ausgehend von der Anerkennung, dass das Vorhaus nur eine künstliche Verbindung darstellt, anerkannte das Gericht jedoch, dass das Vorhaus den Transport der Backwaren nach dem Verkaufsraum wesentlich erleichtert, dass Verkaufsraum und Bäckerei eine wirtschaftliche Einheit bilden. Auch aus der Verbindung durch das Vorhaus geht schon hervor, dass die Räumlichkeiten, die sich aus dem Laden und der Bäckerei zusammensetzen, **nur ein Lokal** einnehmen. Anfertigung und Anordnung der Räumlichkeiten haben, keinen Einfluss auf die steuerrechtliche Zusammengehörigkeit der betreffenden Unternehmen, massgebend ist einzig und allein die innere, wirtschaftliche Zusammengehörigkeit. Nach diesem Stand der Dinge verwarf das Oberste Gericht (S. N. 852/33) das Urteil des Kreisgerichtes.

Verstempelung von Rechnungen.

Im Sinne des Art. 67 des Stempelsteuergesetzes unterliegen Vertragskarten der Verstempelung in Höhe von 0,50 Zl.; darunter sind Karten gemeint, die von vereideten Börsenmaklern, die sich mit Börsentransaktionen, die auf der Warenbörse getätigt werden, befassen, ausgegeben werden, wobei aus Art. 29 des Börsengesetzes hervorgeht, dass man unter Börsentransaktionen nur Verträge, die in dem vom Börsenrat bestimmten Lokal und in den Börsenstunden getätigt werden und Waren tangieren, die auf der betreffenden Börse gehandelt werden und zur Notierung zugelassen sind, versteht. Verschiedene Kaufleute nehmen an, dass gemäss den Maklerbräuchen Verkaufsverträge, die nicht das Zeichen der Börsentransaktion haben (z. B. Verträge, die in Orten abgeschlossen werden, die keine Börse besitzen oder die nicht in den Börsenstunden getätigt werden) und durch eine Vertragskarte von einem Makler bestätigt wurden, nicht mehr verstempelt zu werden brauchen, da ja die Vertragskarte mit 0,50 Zl. verstempelt wurde, sondern lediglich einen Hinweis auf die Vertragskarte und deren Verstempelung benötigen. Es stimmt zwar, dass eine Rechnung, wenn sie einen Verkaufsvertrag enthält und eine Börsentransaktion, die durch eine Vertragskarte bestätigt wurde, darstellt, nach Art. 73, Abs. 2 nicht verstempelt zu werden braucht. Dagegen ist es gesetzeswidrig, wenn für einen Verkauf, der keine Börsentransaktion ist, eine Vertragskarte gegeben wird, so dass dann die Verstempelung der Rechnung nicht mehr zu erfolgen braucht, in diesem Falle liegt eine Nichterfüllung der Verstempelungsvorschriften, die im Art. 67 vorgesehen sind, vor, da zu einer Befreiung nach Art. 73, Abs. 2, keine Gründe vorhanden sind. Das Finanzministerium wies deshalb in seinem Rundschreiben vom 14. VII. 1934 die Finanzkammern und -ämter besonders auf diese Verschleierungsmanöver hin, die in dem vorhergehenden Teil besprochen wurden. Im Falle der Nichtbefolgung erfolgen, ohne dass die Verstempelung der Vertragskarte in Abzug gebracht wird und ausserdem eine 25 fache Erhöhungsstrafe des Stempelbetrages, die rigoros ohne Ermässigung erfolgen soll. Darüber hinaus sollen die Finanzämter von jedem Falle den betreffenden Börsenvorstand benachrichtigen, damit dieser dann seinerseits eine Ausschliessung oder ein Disziplinarverfahren gegen den schuldigen Makler oder gegebenenfalls auch gegen die Vertragsschliessenden einleiten kann.

Amortisation der Einkommensteuer für die Leistungen für die Ueberschwemmungsgebiete.

In der Absicht, eine möglichst breite Hilfsfront der Wirtschaftskreise für die überschwemmten Gebiete zu schaffen, hat das Finanzministerium in einem Rundschreiben vom 26. VII. 1934, die Direktoren der Finanzämter ermächtigt, auf Grund des Art. 126 der staatlichen Einkommensteuer die Steuerbeträge, die auf die Hilfsleistungen für die überschwemmten Gebiete entfallen, bei der Einkommensteuer zu amortisieren. Da eine Befreiung nur auf besonderen Antrag des Steuerzahlers erfolgt, liegt es im Interesse eines jeden, jenen nicht zu verabsäumen.

Weltwirtschaft

Die Goldproduktion der Welt.

Die Weltproduktion des Goldes ist im ersten Halbjahr 1934 von 12.175.000 Unzen auf 12.888.000 Unzen gestiegen. Die Menge verteilt sich auf die einzelnen Staaten wie folgt: Südamerika 5.240.000 Unzen (in der gleichen Zeit des Vorjahres 5.560.000 Unzen), Russland 1.740.000 (1.150.000) Unzen, Kanada 1.430.000 (1.440.000) Unzen, U. S. A. 1.330.000 (1.130.000) Unzen.

Fluch Arbeislosigkeit heisst, wie strömt das alles aus dem Herzblut des Autors! Man wird unwillkürlich immer wieder an die grössten Vorbilder aus Vergangenheit und Gegenwart gemahnt: Ist es ein Zufall, dass der Held mit Vornamen Fedor heisst, oder deutet es auf ein Dostojewskischicksal, dessen Raskolnikoff nicht zu unrecht immer wieder zitiert wird? Der Börsenspekulant Alapin weist Balzac'sche Züge, könnte jedoch wiederum ein bedeutend vertiefter Bruder von Irene Nemirowskys David Golder sein. Die Melancholie scheint von Flaubert herzuströmen, die glänzend gesellschaftskritische Schau des Nachkriegs-Berlin aus der Heinrich-Mann-Perspektive gesehen zu sein, manches aus diesem tragischen Musikerschicksal führt wiederum zu Jakob Wassermanns Gänsemännchen; tut dies Rabener nicht selbst in der offensichtlich getarnten Rahmen-Gestalt des Romanciers? Und doch ist dieser Roman am ehesten noch mit des jungen Amerikaners Thomas Wolfe: Schau heimwärts, Engel! zu vergleichen. Alle Geschöpfe Rabeners, junge wie alte, sterben eines unnatürlichen (?) Heldentodes auf dem Nach-Kriegsschauplatz, oft von eigener Hand. Zutiefst bewegend, wie dieser junge Deutsche, wohlgemerkt 1933, die Vielzahl jüdischer Gestalten in seinem Roman zeichnet, nicht allein „objektiv" — während man heutzutage in Büchern seiner Kollegen fast stets das Gegenteil findet, selbst wenn es, wie etwa bei Marieluise Kaschnitz (Liebe beginnt) nur in einer winzigen „Konzession", etwa dem wohlklingenden Epitheton: „der schmierige Jude" besteht — wie also Rabener seine jüdischen Gestalten nicht nur objektiv, nein, voll glühender Liebe zeichnet (nur bei Arnold Ulitz unter deutschen Zeitgenossen fand man dies noch mit gleicher Intensität), sei es nun der gläubig gottsuchende, reine Jüngling Heini Puls, der für die Freunde sich aufopfernd in ein belgisches Gefängnis geht, vom Autor „ein Christusknabe" genannt, selbst der aus Riga stammende Geld- und Börsenjude Alapin, der bei Rabener zu einem Gentleman und edlen Menschen wird, oder gar dessen Tochter, das arielhafte Wesen Mariascha, die mit dem geliebten Fedor, von dem sie ein Kind hat, gemeinschaftlich in den Tod geht. Die Juden dünken den zweifellos autobiographische Züge weisenden Helden, der der Ehe eines aktiven, preussischen Offiziers und einer Namensaristokratin stammt, das Gottesvolk und Gott: — Gerechtigkeit.

Wie aus einem Prospekt feststellbar, hat dieser geniale Erstling selbst in der gleichgeschalteten vordem namhaften Presse eine vorzügliche Aufnahme gefunden. Tut nichts, dennoch fiel er daheim anscheinend in Ungnade. Von einem Verbot wurde zwar bisher nichts bekannt. Dennoch wird der Roman bereits von ausländischen Gross-Sortimentern zu einem Schleuderpreis — kaum ein Jahr nach Erscheinen — angeboten, ist also wohl als unerwünscht verramscht worden.

*

Weltgericht über den Judenhass heisst das in Buchform vorliegende Ergebnis einer internationalen Rundfrage über das Wesen des Antisemitismus (Michael Kacha Verlag, Prag). Das aufschlusreiche Unternehmen enthält im ersten Teil einen Querschnitt durch die Literatur aus beiden Lagern und bringt u. a.: Napoléon I., Friedrich Nietzsche, Max Nordau, Lenin, Th. G. Masaryk, Oswald Spengler, Hans Blüher, Waldimir d'Ormesson, im 2. Teil Antworten von Arthur Seehof, Heinrich Mann, R. N. Graf Coudenhove-Kalergi, F. X. Salda, Henri Barbusse, Georges Duhamel, Norman Angell, Romain Rolland, Charles Baudouin, Karin Michaelis, Upton Sinclair, sowie zum Schluss einen Stimmenquerschnitt durch die anonyme Masse. Ein Werk, das heute fraglos allseitigem Interesse begegnen dürfte.

Trauer und Stolz zugleich ist das Gefühl, das die Lektüre des neuesten Werkes von **Arnold Zweig: Bilanz der deutschen Judenheit 1933** (Querido Verlag, Amsterdam) auslöst. Ein Versuch nennt sich die Arbeit, die das Motto trägt: „Den Ahnen zur Ehre, den Vertriebenen zur Bestätigung, den Söhnen zur Erinnerung, den Enkeln zum Wundern". Unbedingte Voraussetzung wahren Verständnisses ist die Kenntnis des genialen, dichterischen Essays: Caliban oder Politik und Leidenschaft (Versuch über den Antisemitismus) aus dem Jahre 1927, der an dieser Stelle s. Z. eingehend behandelt wurde. Psychoanalytische Erhellung durchströmt auch den neuesten Arnold Zweig, „Genialität des Herzens und des Geistes", um ein Wort des Dichters aus seiner Bilanz auf ihn selbst anzuwenden. Leuchtend klar, von universalem Wissen, das Weisheit bedeutet, getragen, ist hier ein Panorama entstanden, lebendige Historie, werden Hintergründe aufgezeigt, mit äusserster Präzision arbeitet das Schaltwerk der Gedanken. Da findet sich keine Spur von Verzerrung oder gar Hass, jener übelduftenden, untermenschlichen, lediglich den Hassenden selbst vergiftenden und zerstörenden Krankheitserscheinung, nichts von Selbstbeweihräucherung und Vergötzung (aus — meist freilich gar zu berechtigten — Minderwertigkeitskomplexen), der berufene Vertreter einer Jahrtausende alten (Schicksals)-Gemeinschaft legt hier Rechenschaft ab, stellt Zustände dar. Kein Gebiet wird ausserachtgelassen, Kultur (Kunst), Wissen- und Wirtschaft — hier finden wir viel Oberschlesisches — ebensowenig, wie Herkunft und Zukunft. Selbst der erbittertste Gegner, wofern er geistig-sittlichen Ausstrahlungen zugänglich ist, wird diese grossartige Arbeit nur mit höchstem Respekt aus der Hand legen können, wenn er die mehr als 300 Seiten aufmerksam studiert hat, die in ihrer Meisterung der deutschen Sprache zugleich ein Kunstwerk bedeuten, dem unser Dank gilt.

*

Unter dem Titel: **Marianne in Indien** (Europäischer Merkur, Paris) sammelt **Lion Feuchtwanger** in einem schmalen Bändchen bereits früher in Zeitschriften veröffentlichte Kurzgeschichten. Es sind dies Nebenprodukte, ähnlich wie Arnold Zweigs Spielzeug der Zeit. Die Titelnovelle, zugleich die umfangreichste — bereits aus einer neueren Prosa-Anthologie bekannt — fiel wohl bei den Studien zu: Kalkutta, 4. Mai, dem ersten der 3 angelsächsichen Stücke ab. Marianne war die deutsche Gattin Warren Hastings', Gouverneurs von Indien. Dieses Prosastück atmet ganz den eigenen, blitzenden Charme L. F.'s, seinen reizend, frischen Humor. Panzerkreuzer Orlow stellt ein Originalkapitel aus dem grossen Roman: Erfolg, dar. Daneben noch eine Folge von teilweise recht skurrilen, nie die tiefere Bedeutung (siehe: Geschichte des Gehirnphysiologen) verkennen lassenden Moment- und Zeitlupenaufnahmen, deren charakteristische Titel etwa lauten: Höhenflugrekord, Stierkampf, Polfahrt.

*

Thomas Manns „Geschichten Jaakobs" als Tonfilm?

Aus London wird gemeldet: Unter der Produktionsleitung von Alexander Korda wird demnächst, mit den Aufnahmen zu einem nach dem Romanwerk: Die Geschichten Jaakobs von Thomas Mann verfassten Tonfilm in London begonnen werden. Dieser Grossfilm soll in ganz aussergewöhnlicher Ausstattung und mit einem Starensemble gedreht werden. Als Hauptdarsteller sollen Fredric March und Elissa Landi gewonnen werden. Als Regisseur ist der berühmte amerikanische Filmproduzent King Vidor vorgeschlagen worden. Thomas Mann wird eingeladen werden, den Aufnahmen beizuwohnen und die Regie zu überwachen.

Célines Reise ans Ende der Nacht wird, in Anwesenheit des Autors, gegenwärtig gleichfalls in Hollywood gekurbelt, ebenso **Lloyd Georges Kriegsmemoiren.**

An dem grossen **Sowjetschriftsteller-Kongress zu Moskau,** der soeben unter dem Protektorat Maxim Gorkis unter internationaler Beteiligung stattfand, nahmen von deutschen Schriftstellern teil: Klaus Mann, Balder Olden, Th. Plivier, F. C. Weiskopf teil. **Klaus Mann** und **Weiskopf** konnte man ausserdem dieser Tage über ihre dort gewonnenen Eindrücke ungemein interessant **im moskauer Sender** deutsch redend hier augezeichnet vernehmen.

Erich Ebermayer, der Anfang dieses Jahres in Leipzig regieführend **Gerhart Hauptmanns Goldene Harfe** schlug, und dessen Bearbeitung von **Ibsens** Jugendwerk **Frau Inger** (auf Oestrot) kurz darauf am Oberschlesischen Landestheater in Anwesenheit und unter offizieller Begrüssung des Dichters auf den Brettern des Beuthener Stadtheaters durch Oberbürgermeister und Kreisleiter Schmieding uraufgeführt wurde, hat ein Lustspiel mit dem herzigen Titel: **Sonne für Renate** vollendet, die u. a. Annahmen am Preussichen Staatsheater, Berlin, uraufgehen soll.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles. Katowice. — Druck: Śl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.